



Stellungnahme der AQ Austria zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Uni- versitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Pri- vathochschulgesetz das Hochschul-Qualitätssicherungs- gesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden („Weiterbildungspaket“)

Wien, 21.05.2021

Inhalt

1 Neuordnung und Qualitätssicherung der Fort- und Weiterbildung an Universitäten und Hochschulen	3
1.1 Allgemeine Einschätzung	3
1.2 Qualitätssicherung und Rolle der AQ Austria.....	3
1.3 Weitere Anmerkungen	5
2 Spezielle Anmerkungen zur Qualitätssicherung	6
2.1 Qualitätssicherung hochschulischer Weiterbildung im Privathochschulsektor	6
2.1.1 Ausschluss Weiterbildungsstudien aus der Programmakkreditierung.....	6
2.1.2 Privathochschulen auf Basis außerordentlicher Studiengänge	7
2.2 Aufgaben der AQ Austria nach § 26a (neu) HS-QSG	8
2.2.1 Abgrenzung zu Audit und institutionellen Re-Akkreditierungen	8
2.2.2 Verfahrensrechtliche und operative Aspekte	8



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AQ Austria dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgelegten Ministerialentwürfen. In ihrer Rolle als Impulsgeberin und Förderin der Qualität der österreichischen Hochschulen möchte die AQ Austria fokussiert auf Aspekte in den Entwürfen hinweisen, die für die Qualität und Qualitätssicherung der nationalen Hochschullandschaft und deren internationale Verflechtung besonders relevant sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Anke Hanft'.

Prof. Dr. Anke Hanft
(Präsidentin)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Petersen'.

Dr. Jürgen Petersen
(Geschäftsführer)



1 Neuordnung und Qualitätssicherung der Fort- und Weiterbildung an Universitäten und Hochschulen

1.1 Allgemeine Einschätzung

Die AQ Austria begrüßt die Bestrebungen des BMBWF zu einer Neuordnung der hochschulischen Weiterbildung. Sowohl die Erfahrung der AQ Austria mit verschiedenen Aspekten, Anbietern und Qualitätsfragen der hochschulischen Weiterbildung, als auch empirischen Studien (z.B. IHS 2019) haben deutlich gemacht, dass offensichtlich Weiterentwicklungs- und Ordnungsbedarf in diesem Bereich besteht.

Eine Vereinheitlichung der Zugangsvoraussetzungen und die Gleichwertigkeit der Abschlüsse von „ordentlichen“ und „außerordentlichen Studien“ entspricht der prioritären Zielsetzung im Europäischen Hochschulraum, eine Stärkung der sozialen Inklusivität hochschulischer Bildung - insbesondere auch im Kontext des Lebensbegleitenden Lernens - zu erreichen.¹ Die neue Ausrichtung der hochschulischen Weiterbildung in Österreich am gestuften Studiensystem und den entsprechenden Qualifikationsrahmen mit der Folge einer Anschlussfähigkeit von außerordentlichen an ordentliche Studien ist in diesem Sinne ein konsequenter Schritt. Ebenso begrüßt die AQ Austria, dass mit dem Ministerialentwurf eine *sektorenübergreifende Vereinheitlichung* der Rahmenbedingungen, akademischer Grade etc. geschaffen wird.

1.2 Qualitätssicherung und Rolle der AQ Austria

Die Intention einer die *Hochschulsektoren umfassenden Qualitätssicherung* entsteht folgerichtig aus der gewollten Neuordnung und Vereinheitlichung der hochschulischen Weiterbildung. Insbesondere durch die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ordentlicher und außerordentlicher Studien erscheint es notwendig, eine auch im Grundsatz gleichwertige Qualitätssicherung zu gewährleisten. In deren Rahmen können durchaus die unterschiedlichen Anforderungen und Profile ordentlicher und außerordentlicher Studientypen sowie der verschiedenen Hochschulsektoren und hochschulischen Institutionen berücksichtigt werden.

In der Novellierung insbesondere des HS-QSG ist dabei die Rolle der AQ Austria in der Ergänzung der Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung umschrieben: „Durchführung der Überprüfungsverfahren für Studien zur Weiterbildung“ (§ 3 Abs. 3 Z 13 [neu] HS-QSG). Die nähere Ausgestaltung dieser Überprüfungsverfahren erfolgt vor allem im neuen § 26a HS-QSG. Die Rolle der AQ Austria beschränkt sich dabei im Kern auf eine *anlassbezogene, ex-post Überprüfung der Qualität* einzelner außerordentlicher Studienangebote, bei denen „begründete Zweifel hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte des Studiengangs bestehen“. Die Veranlassung einer Überprüfung erfolgt dabei nicht auf eigene Initiative der AQ Austria, sondern ausschließlich auf Veranlassung durch das BMBWF.

Die AQ Austria sieht sich im Grundsatz in der Lage, dieser Prüfaufgabe nachzukommen. Positiv ist anzumerken, dass die Ausgestaltung der Prüfbereiche und der Verfahrensmethodik durch eine Verordnung unter Einbindung der Stakeholder erfolgen kann.

Aus dem Selbstverständnis der AQ Austria als einer anerkannten Agentur im europäischen System der Qualitätssicherung (ESG) wie auch aufgrund des breiten gesetzlichen Auftrags ist es

¹ http://ehea.info/Upload/Rome_Ministerial_Communique.pdf
http://ehea.info/Upload/Rome_Ministerial_Communique_Annex_II.pdf



jedoch unser zentrales Anliegen, Hochschulen in der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung zu unterstützen und aufgrund unserer Expertise Impulse für die Weiterentwicklung des Hochschulsystems zu geben. In diesem Sinne erscheint uns die zugewiesene Rolle als zu eng begrenzt und auf eine nachgeordnete Prüffunktion reduziert.

Die AQ Austria plädiert deshalb nachdrücklich für eine *entwicklungsorientierte und begleitende Funktion* bei der Neugestaltung der hochschulischen Weiterbildung und deren Qualitätssicherung. Dies kann und soll in Kooperation und unter Anerkennung der unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der betroffenen Hochschulsektoren geschehen. Eine so ermöglichte, gemeinsame und konsensual-konstruktive Entwicklung von *gemeinsamen Qualitätszielen und -standards hochschulischer Weiterbildung* wäre eine nachhaltige Basis, um die Qualität der hochschulischen Weiterbildungsstudien auf den angestrebten Niveaus zu sichern sowie die internationale Anerkennung und Vergleichbarkeit der entsprechenden Abschlüsse sicherzustellen.

Die so gemeinsam entwickelten Qualitätsziele und -standards wären auch eine geeignete Basis, um die in kritischen Fällen vorgesehene ex-post Überprüfung vorzunehmen, etwaige Mängel zu benennen und ggf. durch Auflagen die Qualität des betroffenen Angebotes wieder auf das notwendige Niveau hin zu entwickeln. Sollte dies in einzelnen Fällen nicht möglich sein, so würde eine folgende Einstellung des Lehrgangs zum Ziel des Konsument*innenschutzes und zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Qualitätsanspruches der hochschulischen Weiterbildung beitragen.

Um die oben genannten Intentionen - umfassende Qualitätssicherung, kooperative Entwicklung von Qualitätszielen/-standards, nachhaltige Qualitätssicherung - für den Bereich der hochschulischen Weiterbildung zu erreichen, legen wir dem BMBWF bzw. dem Gesetzgeber nahe, eine entwickelnde, begleitende Rolle der AQ Austria in der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung vorzusehen und diese auch *gesetzlich zu verankern* (zB unter § 3 Abs. 3 HS-QSG). Diese Aufgabe könnte folgende Funktionen umfassen:

a. Moderation und Entwicklung

Die AQ Austria sieht es als ihre genuine Rolle, im Rahmen der österreichischen und europäischen Qualitätssicherung Weiterentwicklungen im Hochschulbereich zu unterstützen, zu begleiten und zu ermöglichen. Die Entwicklung von gemeinsamen Qualitätsstandards der hochschulischen Weiterbildung über die Sektoren hinweg ist ein solcher Anwendungsfall. Die Chance, hier im Austausch der verschiedenen Hochschulsektoren und Stakeholder gemeinsam Erwartungen, Standards und Profile zu erarbeiten, sollte genutzt werden. Die AQ Austria sieht sich in der Lage, diesen Prozess im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zu initiieren und in der Entwicklung zu koordinieren.

Dies könnte im Rahmen verschiedener Formate und unter Beteiligung unterschiedlicher Stakeholder geschehen. Denkbar ist auch, im Verlauf ein entsprechendes Gremium von Expert*innen zu initiieren, das die weitere Begleitung (siehe [b]) übernimmt.

b. Monitoring und Begleitung

Ein sektorenübergreifendes, zyklisches Monitoring der Weiterbildungsangebote könnte durch die AQ Austria unter Etablierung und Einbindung des genannten unabhängigen Expert*innengremiums erfolgen. Die AQ Austria könnte auch hier koordinierende und organisatorische sowie inhaltliche Unterstützungsleistungen bereitstellen und so die Entwicklung entlang und Einhaltung von Qualitätsstandards unterstützen. Die Ergebnisse eines solchen Monitorings sollten publiziert werden, um die Transparenz und das Vertrauen in die Qualität der hochschulischen Weiterbildung zu erhöhen. Den Hochschulsektoren, den politischen und gesellschaftlichen Stakeholdern sowie der weiteren

Öffentlichkeit könnte so ein zyklischer, fortlaufend aktualisierter Überblick über die Qualitätsentwicklung im hochschulischen Weiterbildungsbereich ermöglicht werden.

Ein solchermaßen begleitendes Monitoring sollte auf der Ebene einzelner Einrichtungen und Angebote explizit keinen Akkreditierungscharakter haben, könnte aber zu allgemeinen oder sektorspezifischen Empfehlungen führen sowie Fehlentwicklungen erkennen und korrigieren.

c. Evaluation

In Verbindung mit (a) und (b) wäre eine „fokussierte externe Evaluierung“ der Qualität hochschulischer Weiterbildung denkbar. Im Gegensatz zur Studie des IHS (2019) läge der Fokus hier auf Strukturen und Prozessen der Entwicklung und Weiterentwicklung von entsprechenden Angeboten in Institutionen aller Hochschulsektoren. Hierbei wären stichprobenartige Betrachtungen einzelner Weiterbildungsangebote möglich; es sollte dabei eine klare Abgrenzung gegenüber Auditverfahren und institutionellen Re-Akkreditierungsverfahren erfolgen. Eine solche Evaluation könnte dann weitere Anregungen für die Entwicklung angemessener Qualitätssicherungskonzepte geben und somit die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards (a) und ein fortlaufendes Monitoring (b) unterstützen.

d. Freiwillige Qualitätssicherung

Mit Unterstützung der AQ Austria könnte ein Zertifizierungsangebot entwickelt werden, das sowohl auf der Ebene einzelner Weiterbildungsangebote als auch der anbietenden Institutionen ansetzt. Dies könnte mit einem starken Impuls der Unterstützung und Qualitätsentwicklung verbunden werden. Der Anreiz für die Erlangung eines Zertifizierungsstatus würde erhöht werden, wenn – z.B. in einem Pilotprojekt – eine kritische Masse an Weiterbildungsangeboten zertifiziert werden würde. Auch würde dies ein Gegengewicht gegen ein evtl. negativ wahrgenommenes Prüfverfahren schaffen (vgl. unten 2.2.4).

Ein entsprechender Aufgabenbereich könnte im HS-QSG ergänzend zur Prüffunktion nach § 26a HS-QSG verankert werden. Im besten Falle wäre die eigenmotivierte, kooperative Setzung von Qualitätsstandards und die begleitete Qualitätsentwicklung auch in der Lage, die Notwendigkeit von Prüfverfahren auf wenige Einzelfälle zu reduzieren. Aus Sicht der AQ Austria wäre eine solchermaßen formative Qualitätsentwicklung und –sicherung jedenfalls einer nur rein punktuell qualitätsprüfenden Funktion vorzuziehen.

1.3 Weitere Anmerkungen

Auch wenn die vorliegende Stellungnahme sich auf die Qualitätssicherung der hochschulischen Weiterbildung fokussiert, sollen doch einige Anmerkungen allgemeinerer Art erfolgen.

Die an sich begrüßenswerte Vereinheitlichung der hochschulischen Weiterbildung hinsichtlich Durchlässigkeit, Anschlussfähigkeit und Gleichwertigkeit führt zu einer starken Angleichung von außerordentlichen Weiterbildungsstudien und ordentlichen Studiengängen/Studien. Auch wenn dies intendiert ist, so fällt doch auf, dass die Novellierung wenig Rücksicht auf die besonderen Profile, Klientele oder Formate der außerordentlichen Studien nimmt. Es lässt sich aktuell weder aus den vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen noch aus den Erläuterungen ablesen, wie sich außerordentliche Studien von ordentlichen Studien (noch) unterscheiden können oder sollen. Auf den Punkt gebracht: Was ist der Unterschied zwischen ein*er Absolvent*in mit einem Bachelor of Continuing Education und z.B. einem Bachelor of Science? Sollen BCE/MCE, BAP/MAP

usw. auf einen bestimmten, erkennbaren *Profilianspruch* hinweisen? So soll der Weiterbildungsbachelor offenbar durch eine „inhaltliche und fachliche Anknüpfung an Vorqualifikationen (zB Berufserfahrung) der Zielgruppen“ (S. 2, Erläuterung) gekennzeichnet sein. Hierzu werden aber weder entsprechende spezifische gesetzliche Anforderungen definiert, noch dies weiter in den Erläuterungen begründet.

In diesem Zusammenhang bleibt ebenso offen, welche Einbindung die Angebote hochschulischer Weiterbildung in die weiteren Leistungsbereiche der Hochschulen haben sollen. Dies betrifft sowohl allgemein Fragen der Verbindung von (angewandter) Forschung und Lehre als auch spezifische Anforderungen an eine didaktisch-inhaltliche Konzeption der Lehre. Damit eng verknüpft sind noch gänzlich offene Fragen beispielsweise bezüglich der Qualifikation, Quantität und Einbindung des Lehrpersonals der Weiterbildungslehrgänge an den jeweiligen Hochschulen oder der Einbindung außeruniversitärer Rechtsträger in das interne Qualitätsmanagement.

2 Spezielle Anmerkungen zur Qualitätssicherung

In Ergänzung zu den oben ausgeführten grundsätzlichen Anmerkungen möchte die AQ Austria auf Aspekte hinweisen, die sich aus der konkreten Ausgestaltung der Gesetzesnovellen ergeben.

2.1 Qualitätssicherung hochschulischer Weiterbildung im Privathochschulsektor

2.1.1 Ausschluss Weiterbildungsstudien aus der Programmakkreditierung

In der gültigen Fassung des HS-QSG (BGBl. Nr. 20/2021) unterliegen Universitätslehrgänge und Lehrgänge zur Weiterbildung an Privathochschulen (inkl. Privatuniversitäten) der Pflicht zur Programmakkreditierung (§ 24 Abs. 5 HS-QSG). Ein Prüfbereich ist die explizite „Einbindung des Lehrganges in Forschung und Entwicklung oder Entwicklung und Erschließung der Künste“.

Mit der Novellierung der hochschulischen Weiterbildung sollen Hochschullehrgänge und Universitätslehrgänge im Sektor der Privathochschulen/-universitäten explizit von der Akkreditierungspflicht ausgenommen werden: „Neu einzurichtende ordentliche Fachhochschul-Studiengänge und Studien an Privathochschulen und Privatuniversitäten, die mit einem akademischen Grad enden, *ausgenommen Hochschullehrgänge und Universitätslehrgänge*, sind zu akkreditieren.“ (§ 18 Abs. 3 [neu] HS-QSG).

Wie die AQ Austria in Analysen erhoben hat, stellen im Sektor der (bisherigen) Privatuniversitäten die ordentlichen Studierenden mit ca. 11.500 Personen zwar immer noch eine deutliche Mehrheit gegenüber ca. 3.000 außerordentlichen Studierenden (Studienjahr 2018/19). Gleichzeitig entwickelt sich jedoch die Zahl der außerordentlichen Studierenden dynamisch (+17,9% gegenüber 2017/18). Im Fall einer Privatuniversität liegt die Zahl der außerordentlichen bereits über derjenigen der ordentlichen Studierenden.

Ein Ausschluss der außerordentlichen Studien an Privathochschulen/Privatuniversitäten von der Programmakkreditierung könnte somit mittelfristig zu einem *expansiven Wachstum dieser nicht ex-ante extern qualitätsgesicherten Angebote* führen – zumal bei einer gleichwertigen Anschlussfähigkeit der Abschlüsse und einem kostenpflichtigen Studium in ordentlichen wie im außerordentlichen Angebotssegment. Die Folgen für die Qualität und Reputation der weiteren, auch ordentlichen Studienangebote in diesem Sektor könnten erheblich sein.

In weiterer Konsequenz könnte der Ausschluss der Weiterbildungsstudien aus der Programmakkreditierung auch dazu führen, dass gerade in diesem Sektor die Zahl der ex-post Prüfverfahren von Weiterbildungsangeboten ein erhebliches Ausmaß erreicht.

2.1.2 Privathochschulen auf Basis außerordentlicher Studiengänge

Nach § 2 Abs. 1 Z 4 PrivHG gilt als institutionelle Akkreditierungsvoraussetzung für Privathochschulen, dass jedenfalls zwei Studien entsprechend mindestens dreijährigen Vollzeitstudien (i.d.R. Bachelor-Studien) und zwei darauf aufbauende Studien (i.d.R. Master-Studien) anzubieten sind. Deren Programmakkreditierung erfolgt bisher im Rahmen der institutionellen Erstakkreditierung und ist eine fortlaufende Akkreditierungsvoraussetzung.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird zu § 10a PrivHG ausgeführt, dass als Voraussetzung der institutionellen Akkreditierung „mindestens zwei Bachelor- und zwei Master-Studien“ akkreditiert werden müssen; „diese können auch außerordentliche Studien sein.“

Somit wäre die Gründung und institutionelle Akkreditierung von Privathochschulen möglich, die *ausschließlich weiterbildende Studien* anbieten. Die AQ Austria sieht hierbei wesentliche Problemlagen:

- a. Es entsteht möglicherweise ein neuer Typus *privater Weiterbildungshochschulen*. Dies hätte eine weitere interne Ausdifferenzierung des Sektors der Privathochschulen zur Folge. Die bisher akademisch-universitären Standards des PUG, die schon durch die Schaffung von Privathochschulen ausdifferenziert wurden, würden damit noch weiter gedehnt, die Bandbreite akademischer Qualitätsstandards in diesem Sektor zunehmend größer. Es kann auch nicht im Sinne der etablierten Privatuniversitäten und sich neu etablierenden Privathochschulen sein, wenn die mittlerweile anerkannten Qualitätsstandards des Sektors in Forschung und Lehre verwässert werden.
- b. Rechtlich ergibt sich zudem ein – möglicherweise unbedachter – Widerspruch zum neuen § 10a PrivHG: „Privathochschulen sind berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Studien auch Hochschullehrgänge zur Weiterbildung einzurichten und Privatuniversitäten sind berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Studien auch Universitätslehrgänge zur Weiterbildung einzurichten.“ Offenbar sind mit „akkreditierten Studien“ hier weiterhin ordentliche Studien gemeint, die aber nach der Novellierung so ggf. gar nicht mehr von der Bildungseinrichtung angeboten werden müssten.
- c. Zudem stellt sich die Frage, wie eine Akkreditierung der vier Initial-Studien erfolgen soll, wenn es sich um Lehrgänge handelt: Gelten hierfür die Prüfbereiche (und die Akkreditierungsverordnung) der Programmakkreditierung ordentlicher Studien – oder die im neuen § 26a Abs. 2 genannten Prüfbereiche (und einer entsprechend zu entwickelnden Verordnung) für außerordentliche Studien? Analog ist zu fragen, welche Voraussetzungen für eine institutionelle Erstakkreditierung einer Privathochschule gelten sollen, die in der jetzigen Form (HS-QSG, PrivHG, Akkreditierungsverordnung) auf einen Kern ordentlicher Studien ausgerichtet ist.

Generell sieht die AQ Austria mit dieser Öffnungsklausel sowohl Qualitätsprobleme für den etablierten Sektor der Privathochschulen/-universitäten als auch Probleme der inneren Konsistenz der Vorgaben. Sollte die neu eröffnete Möglichkeit zur Gründung „privater Weiterbildungshochschulen“ bestehen bleiben, muss der Gesetzgeber mindestens diese Inkonsistenzen auflösen.



2.2 Aufgaben der AQ Austria nach § 26a (neu) HS-QSG

2.2.1 Abgrenzung zu Audit und institutionellen Re-Akkreditierungen

Es sollte grundsätzlich berücksichtigt werden, dass die externen Qualitätssicherungsinstrumente einer Auditierung (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) und einer institutionellen Re-Akkreditierung (Privathochschulen/Privatuniversitäten) nur sehr eingeschränkt geeignet sind, die Qualität der hochschulischen Weiterbildungsstudien zu sichern.

Die Auditierung fokussiert schon bisher auf die Implementation und Funktionalität des internen Qualitätsmanagements in den verschiedenen Leistungsbereichen einer Hochschule. Eine Prüfung der Qualität einzelner (ordentlicher oder außerordentlicher) Studienangebote und deren Curricula ist nicht Gegenstand des Audits und würde zudem auch dem entwicklungsorientierten Charakter des Audits widersprechen.

Auch die institutionelle Re-Akkreditierung im Sektor der Privathochschulen hat zunehmend einen stärkeren Fokus auf die Funktion und die Ergebnisse des internen Qualitätsmanagements gelegt. Auch nach Position des BMBWF soll hier nicht mehr – oder nur noch in Einzelfällen – Inhalt und Aufbau einzelner Studien im Fokus stehen. Dies gilt gerade auch bei Privathochschulen/Privatuniversitäten, die mehrere institutionellen Re-Akkreditierungen durchlaufen haben.

2.2.2 Verfahrensrechtliche und operative Aspekte

In Bezug auf die im Entwurf vorliegende Ausgestaltung stellen sich Umsetzungsfragen, die im Zuge der Novellierung zu klären sind.

- a. Die Ausgestaltung der „externen studiengangsbezogenen Prüfung“ ähnelt der Aufsichtsfunktion der AQ Austria (§ 29 HS-QSG). Diese bezieht sich jedoch auf einen im Rahmen der institutionellen oder Programmakkreditierung schon einmal geprüften und mit Bescheid attestierten Qualitätszustand: „das Vorliegen der Voraussetzungen für die Akkreditierung“.

Im Rahmen einer zukünftigen Prüfung nach § 26a HS-QSG würden jedoch Prüfbereiche und in einer Verordnung zu spezifizierende Kriterien zur Anwendung gebracht werden, die – zumindest bei einem Teil der Weiterbildungsangebote (eingrichtet vor Inkrafttreten des novellierten Gesetzes) - bei Einrichtung noch nicht bekannt waren und im Gesetz auch nicht oder nur ansatzweise (zB §56 Abs. 7 Z 2 „mit Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien vergleichbar“) ausformuliert sind. Es müsste somit zumindest von Seiten des BMBWF die Erwartungshaltung kommuniziert werden, dass die Hochschulen bestehende wie neue Weiterbildungsangebote an noch zu definierende *Standards* anpassen.

- b. Im Rahmen der anlassbezogenen Ausgestaltung der Überprüfung hochschulischer Weiterbildungsangebote obliegt es dem BMBWF, „bei Kenntnis von begründeten Zweifeln“, eine Prüfung durch die AQ Austria zu veranlassen. Diese unspezifische Formulierung ist für alle Akteure in diesem Bereich schwer einschätzbar. Aus Sicht der AQ Austria ist es zudem schwer möglich, die Häufigkeit solcher – durchaus aufwändiger – Prüfverfahren einzuschätzen. Eine Konkretisierung der Anlässe einer Überprüfung wäre jedenfalls empfehlenswert.



- c. Als Konsequenz aus (b) wäre es weiterhin unabdingbar, in der Finanzierung der AQ Austria durch das BMBWF den für diese Aufgabe anfallenden zusätzlichen Ressourcenbedarf zu kalkulieren und bereitzustellen.
- d. Mit geplantem In-Kraft-Treten der novellierten Gesetze zum 01.10.2021 sind entsprechende *Übergangsregelungen* mindestens für folgende Fälle zu schaffen:
 - i. Abschluss laufender Verfahren der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und der Programmakkreditierung von Universitätslehrgängen und Hochschullehrgängen an Privathochschulen und Privatuniversitäten. Hier sollten begonnene Verfahren nach der bisherigen Regelung zu Ende geführt werden können.
 - ii. Für die Entwicklung einer Verordnung zur Durchführung nach § 26a HS-QSG muss ausreichend Zeit eingeplant werden. Neben dem gesetzlich vorgesehen öffentlichen Begutachtungsverfahren wäre gerade in der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung eines so wichtigen Bereichs der hochschulischen Bildung eine umfassende Einbindung der Stakeholder notwendig.
 - iii. Möglichkeit der Überleitung von Studierenden bestehender Weiterbildungsangebote in neue Angebote mit anschlussfähigen Abschlüssen. Ebenso wäre zu bedenken, ob Absolventen bisheriger Weiterbildungsstudien ggf. die Möglichkeit einer vereinfachten Anerkennung erhalten sollten (top-up-Option).
- e. Generell sollte auf eine einheitliche und eindeutige Begrifflichkeit geachtet werden, um Transparenz und eine stringente Auslegungspraxis zu fördern. So finden sich beispielsweise im neuen § 26a HS-QSG sowohl die Begriffe „Zweifeln hinsichtlich der *qualitativen Durchführung* und Inhalte des Studiengangs“ (Abs. 1) als auch „dass der Studiengang den *qualitativen Voraussetzungen* gemäß Absatz 2 entspricht“ (Abs. 4). An anderer Stelle (Abs. 2 Z 3) wird „Qualitätssicherung und Verfahren zur Validierung“ als ein Prüfbereich genannt; hier könnte besser von einer „Qualitätssicherung der Studienangebote“ gesprochen und der Validierung eine eigene Ziffer zugeordnet werden.
- f. Insgesamt sollte geprüft werden, ob sich durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen fehlerhafte Querbezüge zu anderen Formulierungen im HS-QSG und den Materiengesetzen ergeben.
- g. Bei Untersagung eines Weiterbildungsangebots nach § 26a Abs. 4 Z 2 wäre es möglich, dass die hochschulische Bildungseinrichtung ein weitgehend identisches Studienangebot neu schafft. Da keine ex-ante Prüfung vorgesehen ist, wäre hier nur eine erneute anlassbezogene Überprüfung möglich. Die Konsequenz einer negativen Prüfung könnte also relativ leicht durch ein neues Angebot umgangen werden.
- h. Es ist offen, ob von der AQ Austria positiv geprüfte Weiterbildungsangebote von Interessent*innen eher als besonders qualitätsgesichert wahrgenommen werden oder ob sie mit dem Makel einer vormals notwendigen Überprüfung (ehemalige Qualitätsmängel) behaftet sind.

Abschließend ist nochmals zu betonen, dass unbeschadet der genannten Probleme in der Ausgestaltung des Qualitätssicherungsauftrags nach § 26a HS-QSG, diese Aufgabe der ex-post Überprüfung nicht getrennt von einer qualitätsentwickelnden ex-ante Perspektive gesehen werden sollte. Die AQ Austria sieht es als ihre Aufgabe, die gemeinsame Entwicklung von Qualitätszielen und Qualitätsstandards hochschulischer Weiterbildung zu unterstützen und die weitere Qualitätsentwicklung des neu gestalteten Segments hochschulischer Bildung konstruktiv und formativ zu begleiten.